

2023/0242/100-01

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Ruth



Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	27.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung wird hinsichtlich der §§ 5, 11, 15, 19, 21 sowie 22 a und 22 b geändert.

Sachverhalt

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wurde im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe der kommunalen Praxis im Dezember 2020 und zuletzt im Februar 2023 geändert.

So wurde mit Wirkung zum 18.12.2020 in § 33 Abs. 1 S. 2 KSVG eine Regelung aufgenommen, wonach der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung (GO) regeln kann, dass gegen Gemeinderatsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden kann.

Die Verwaltung sieht aktuell jedoch keinen konkreten Anlass, von der durch die KSVG-Änderung neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Regelung zur Verhängung eines Ordnungsgeldes in die Geschäftsordnung aufzunehmen, zumal bereits jetzt gemäß Ratsbeschluss vom 04.07.2019 unentschuldigtes Fehlen durch die Kürzung des Pauschbetrags um 20 Euro je Sitzung, an denen ein Rats- bzw. Ausschussmitglied unentschuldig nicht teilnimmt, sanktioniert wird. Durch die seit kurzem bestehende Möglichkeit, sich generell, aber auch kurzfristig, für eine Gremiensitzung im Ratsinformationssystem (RIS) abzumelden, dürften die noch vereinzelt festzustellenden unentschuldigten Fälle künftig auch nicht mehr zu verzeichnen sein.

Ebenfalls zum 18.12.2020 erfuhr § 40 Abs. 1 KSVG eine Änderung, wonach die Möglichkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie von Ton- und Bildübertragungen aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich durch Regelung in der Geschäftsordnung eröffnet wird. Dem einzelnen Ratsmitglied bleibt jedoch ein Widerspruchsrecht bezüglich seiner Redebeiträge vorbehalten.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund und insbesondere vor dem Hintergrund der angedachten künftigen Übertragung der Ratssitzungen per Live-Stream vor, § 21 Abs. 3 GO zu streichen und in § 19 Abs. 2 und Abs. 3 GO die durch die KSVG-Änderung eröffnete Möglichkeit umzusetzen.

Die am 24.02.2023 in Kraft getreten KSVG-Änderung betrifft § 95 Abs. 5 KSVG. Danach ist es Gemeinden künftig erlaubt, zur Unterstützung von Partnerstädten oder örtlichen Hilfsorganisationen im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen, einen Vermögensgegenstand, der zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird, ausnahmsweise unter seinem vollen Wert zu veräußern oder zu verschenken. Die Unterschreitung des vollen Werts muss sich dabei innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Bagatellgrenze bewegen.

Um künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, sieht die Verwaltung es als sinnvoll an, in der Geschäftsordnung das Nähere zu regeln und die Bagatellgrenze auf 10.000 € festzusetzen (§ 11 Abs. 5 GO).

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.09.23 einstimmig empfohlen, dass die Zuständigkeit für Veräußerungen oder Schenkungen gemäß § 95 Abs. 5 KSVG an den Oberbürgermeister delegiert und der Stadtrat nachträglich über solche Verfügungen informiert werden soll (§ 15 Nr. 12 GO).

Die Aktualisierung der Geschäftsordnung auf Basis der Neuregelungen des KSVG soll bei dieser Gelegenheit verbunden werden mit folgenden Änderungen:

- Konkretisierung in § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung im Falle der Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme mittels Abmeldefunktion im Ratsinformationssystem zu erfolgen hat. Die zentrale und digitale Erfassung der Abmeldungen über das Ratsinformationssystem stellt die Dokumentation der ordnungsgemäßen Abmeldung sicher und vereinfacht das Verfahren für Verwaltung und Ratsmitglieder.
- Die §§ 22 a und 22 b der Geschäftsordnung werden ersatzlos gestrichen. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die Einschätzung der Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland seit dem 02.02.2023 von hoch auf moderat herabgestuft. Die in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen sind somit nicht mehr einschlägig. Sollten Entwicklungen in der Zukunft dazu führen, dass das RKI die Gefährdung durch COVID-19 erneut als hoch einstuft, so wären die Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer auf den dann geltenden Empfehlungen durch das RKI neu zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Synopse aktualisiert nach HFA-Empfehlung (öffentlich)

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung (Stand 03.08.2023)

Bisherige Regelung	Beschlussvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 GO Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Oberbürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, unter Angabe des Grundes anzeigen. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 GO Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder haben die Verhinderung an der Sitzungsteilnahme dem Oberbürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, grundsätzlich mittels der Abmelfunktion im Ratsinformationssystem anzuzeigen. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.</p>	<p>Die zentrale und digitale Erfassung der Abmeldungen über das Ratsinformationssystem stellt die Dokumentation der ordnungsgemäßen Abmeldung sicher und vereinfacht das Verfahren für Verwaltung und Ratsmitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 a GO Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage</p> <p>(1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 3 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV-2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch eingestuft wird. Maßgeblich ist hierfür die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.</p> <p>(2) Bei allen dem Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremiensitzungen der Kreisstadt Homburg sollen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS CoV-2-Virus erbracht werden (3G-Regelung: Geimpft – Genesen - Getestet). An den Sitzplätzen besteht aufgrund des Nachweises keine Abstands- oder Maskenpflicht.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann bei Verstößen Maßnahmen nach § 21 und § 22 treffen.</p>	<p>Die §§ 22 a und 22 b der Geschäftsordnung werden ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die Einschätzung der Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland seit dem 02.02.2023 von hoch auf moderat herabgestuft. Die in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen sind somit nicht mehr einschlägig.</p> <p>Sollten Entwicklungen in der Zukunft dazu führen, dass das RKI die Gefährdung durch COVID-19 erneut als hoch einstuft, so wären die Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer auf den dann geltenden Empfehlungen durch das RKI neu zu fassen.</p>

Bisherige Regelung	Beschlussvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 22 b GO</p> <p style="text-align: center;">Analoge Anwendung</p> <p>Die Bestimmungen des § 22 a gelten auch für die vom Stadtrat oder seitens der Verwaltung gebildeten Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen, HH-Klausurtagungen, ähnliche Zusammenkünfte und für die Teilnehmer an Vorstellungsgesprächen.</p>	<p style="text-align: center;">s.o.</p>	
<p style="text-align: center;">Änderung § 33 KSVG (am 18.12.2020 in Kraft getreten)</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Pflichten und Rücktrittsrecht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass gegen Gemeinderatsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden kann.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 GO</p> <p style="text-align: center;">Ersatzbarer Auslagen, Sitzungsgeld</p> <p>Die durch die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen neben dem Verdienstausfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder (§ 51 Abs. 1 KSVG) werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten.</p>	<p>Die bisherige Regelung wird unverändert beibehalten.</p>	<p>Die Verwaltung sieht aktuell keinen konkreten Anlass, von der durch die KSVG-Änderung neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Regelung zur Verhängung eines Ordnungsgeldes in die Geschäftsordnung aufzunehmen.</p> <p>Zumal bereits jetzt gemäß Ratsbeschluss vom 04.07.2019 unentschuldigtes Fehlen durch die Kürzung des Pauschalbetrags um 20 Euro je Sitzung, an denen ein Rats- bzw. Ausschussmitglied unentschuldig nicht teilnimmt, sanktioniert wird.</p> <p>Durch die seit kurzem bestehende Möglichkeit, sich generell, aber auch kurzfristig, für eine Gremiensitzung im Ratsinformationssystem (RIS) abzumelden, dürften die noch vereinzelt festzustellenden unentschuldigten Fälle künftig auch nicht mehr zu verzeichnen sein.</p>

Bisherige Regelung	Beschlussvorschlag	Anmerkungen
<p>Änderung § 40 KSVG (am 18.12.2020 in Kraft getreten)</p> <p>§ 40 Öffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und andere Medien zulässig, soweit die Geschäftsordnung des Gemeinderats dies bestimmt. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 GO Hausrecht des Vorsitzenden</p> <p>(3) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Vorsitzenden nicht zulässig.</p>	<p>§ 21 Abs. 3 der GO wird gestrichen.</p> <p>In § 19 der GO wird nach Absatz 1 eingefügt:</p> <p>„(2) In öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und andere Medien zulässig. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.“</p> <p>(3) In öffentlichen Sitzungen sind vom Stadtrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen zulässig. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.“</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absatz 4 bis 7.</p>	<p>Die Verwaltung erachtet es sinnvoll, in der Geschäftsordnung eine zeitgemäße Regelung zur Medienöffentlichkeit zu treffen.</p> <p>Zur Umsetzung der geplanten Aufzeichnung der Ratssitzungen bzw. der Übertragung per Live-Stream ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Geschäftsordnung zudem erforderlich.</p> <p>Mit dem Widerspruchsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes wird der erforderliche Minderheitenschutz sichergestellt.</p>

Bisherige Regelung	Beschlussvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Änderung § 95 KSVG (am 24.02.2023 in Kraft getreten)</p> <p style="text-align: center;">§ 95 Vermögensgegenstände</p> <p>Nach Abs. 4 wurde folgender Absatz 5 eingefügt:</p> <p>“Die Gemeinde kann zur Unterstützung von Partnerstädten oder örtlichen Hilfsorganisationen im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen einen Vermögensgegenstand, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, ausnahmsweise unter seinem vollen Wert veräußern oder verschenken. Die Unterschreitung des vollen Wertes muss sich innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Bagatellgrenze bewegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 35 Satz 1 Nr. 17 bleibt unberührt.“</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wurde Absatz 6.</p>		
<p style="text-align: center;">./.</p>	<p>In § 11 der GO wird eingefügt:</p> <p>„(5) Die Bagatellgrenze gemäß § 95 Abs. 5 KSVG beträgt 10.000 €.“</p> <p>In § 15 der GO wird eingefügt:</p> <p>„12. Veräußerungen und Schenkungen gemäß § 95 Abs. 5 KSVG. Der Stadtrat ist in der darauffolgenden Sitzung zu informieren.“</p>	<p>Um künftig von der Möglichkeit des § 95 Abs. 5 KSVG Gebrauch machen zu können, werden in die Geschäftsordnung Regelungen zur Bagatellgrenze sowie hinsichtlich der Zuständigkeit aufgenommen.</p>